Leibniz-Institut
für Alternsforschung –
Fritz-Lipmann-Institut e.V.

AS 03 / 2025

Vergabefahren für einen Dienstleistungsvertrag für die Empfangs- und Pförtnerdienste im zentralen Empfang des Leibniz-Instituts für Alternsforschung – Fritz-Lipmann-Instituts e.V. (FLI) – beginnend ab 01.08.2025

Beantwortung Bieterfragen vom 15.04.2025

Frage:

Was genau ist unter der Formulierung „abgeschlossene Ausbildung in einem serviceorientierten Beruf oder vergleichbare mindestens 3-jährige Berufserfahrung“ zu verstehen?

Bedeutet dies, dass wir einen Sicherheitsmitarbeiter einsetzen dürfen, der allgemein mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe vorweisen kann oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Empfangs- und Pfortendienst hat?

In diesem Zusammenhang wäre auch interessant, welche Berufe konkret als „serviceorientiert“ im Sinne der Ausschreibung gelten.

Antwort:

Gemäß den Anforderungen im Leistungsverzeichnis ist unter der Formulierung *„abgeschlossene Ausbildung in einem serviceorientierten Beruf oder vergleichbare mindestens 3-jährige Berufserfahrung“* Folgendes zu verstehen:

1. **Serviceorientierte Berufe**
   Als serviceorientiert gelten Berufe, die regelmäßig Kunden- oder Besucherkontakt sowie Dienstleistungen für Dritte beinhalten. Dazu zählen beispielsweise:
   - Empfangs- und Pfortendienstmitarbeiter
   - Sicherheitsmitarbeiter mit Serviceaufgaben (z. B. Objektschutz mit Kundenkontakt)
   - Hotel- oder Gastronomiefachkräfte
   - Kaufmännische Berufe mit Serviceanteil (z. B. Bürokaufleute im Kundenverkehr)
   - Veranstaltungsdienst oder vergleichbare Tätigkeiten
2. **Berufserfahrung**
   Die geforderten *mindestens 3 Jahre Berufserfahrung* müssen in einem vergleichbaren serviceorientierten Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.
   - Ein Sicherheitsmitarbeiter mit **allgemeiner 3-jähriger Erfahrung im Sicherheitsgewerbe** erfüllt die Anforderung nur, wenn die Tätigkeit nachweislich serviceorientierte Aufgaben (z. B. Empfang, Kundenbetreuung, Deeskalation) umfasste.
   - **Reine Objektschutztätigkeiten ohne Servicecharakter** (z. B. reine Zugangskontrollen ohne Besucherinteraktion) gelten nicht als ausreichend.
   - **3 Jahre Erfahrung im Empfangs- oder Pfortendienst** (auch innerhalb der Sicherheitsbranche) erfüllen die Anforderung eindeutig, da dies als serviceorientiert gilt.

3. **Konkretisierung für die aktuelle Ausschreibung**
   Sofern die vom Bieter vorgesehenen Sicherheitsmitarbeiter (2 Personen) nachweislich über **3 Jahre serviceorientierte Erfahrung** verfügen – z. B. durch Tätigkeiten mit regelmäßigem Kundenkontakt, Empfangsdienst oder vergleichbaren Aufgaben –, ist deren Einsatz zulässig. Der reine Nachweis einer 3-jährigen Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe **allein** genügt nicht, es sei denn, die ausgeübten Aufgaben entsprechen den oben genannten Kriterien.

Zusammenfassung:

- Serviceorientierung steht im Vordergrund, nicht allein die Branche.
- Der Bieter muss nachweisen, dass die eingesetzten Mitarbeiter entweder eine abgeschlossene Ausbildung in einem serviceorientierten Beruf **oder** 3 Jahre Berufserfahrung in einer vergleichbaren serviceorientierten Tätigkeit (z. B. Empfang, Besucherbetreuung) haben.
- Reine Sicherheitserfahrung ohne Serviceanteil erfüllt die Anforderung nicht.

Ergänzung zur Bieterfrage:

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass die im Leistungsverzeichnis geforderte **Übernahme der bereits beschäftigten Mitarbeiter** (2 Personen) eine entscheidende Rolle spielt. Diese Mitarbeiter sind bereits im Empfangs- und Pfortendienst des FLI tätig und verfügen nachweislich über **alle geforderten Qualifikationen**, einschließlich:

- **Serviceorientierte Berufserfahrung** (mind. 3 Jahre im Empfangsdienst/Pforte mit Kundenkontakt),
- **Erfüllung der sonstigen Anforderungen** (Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse, Deeskalationsfähigkeit etc.),
- **Einarbeitung und Ortskenntnis**, was einen reibungslosen Übergang gewährleistet.

Sollte Ihr Unternehmen den Zuschlag erhalten, ist die Übernahme dieser Mitarbeiter gemäß der Ausschreibung verpflichtend. Da sie die geforderten Kriterien bereits erfüllen, entfällt hier die Notwendigkeit einer zusätzlichen Nachweisprüfung – sofern dies im Rahmen der Angebotsunterlagen bereits dokumentiert wurde.

Zusammenfassend gilt:

- Die beiden Mitarbeiter erfüllen die Anforderungen an serviceorientierte Berufserfahrung (da sie konkret im Empfangsdienst tätig sind).
- Ihre Übernahme ist vorgesehen und entspricht den Ausschreibungsbedingungen.
- Ein separates Hinterlegen von Nachweisen ist nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers nötig.